

Vereinssatzung

Sportgemeinschaft Rödental e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Rödental e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rödental und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Coburg unter der Nummer VR 215 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landessportverband vermittelt.
- (5) Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß blau.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landessportverband e.V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere
 - in der Abhaltung eines geordneten Turn- Sport- und Spielbetriebes sowie der Heimatpflege,
 - in der Pflege und des Ausbaus des Jugend- Senioren- und Breitensports,
 - in der Durchführung von geeigneten Veranstaltungen, wie Versammlungen, Vorträgen und Kursen zur Förderung des Leistungs- und Breitensports sowie zu kulturellen Zwecken, z.B. dem Laienspiel,
 - durch die sachgemäße Ausbildung von Übungsleitern.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebs möglich ist.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalieren- Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Erweiterte Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt hauptamtlich Beschäftigte im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Das Präsidium kann per Beschluss

Grenzen für die Höhe des Aufwendungsersatzes festlegen. Näheres bestimmt die vom Präsidium erlassene Geschäftsordnung.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beschlussfassung. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter(s).
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden über den ebenfalls das Präsidium entscheidet.
- (4) Der Erwerb einer von vornherein befristeten Mitgliedschaft ist für einen bestimmten Zeitraum möglich. Beitragshöhe und Zahlungsmodalitäten für diese Kurzmitgliedschaften ergeben sich aus der Geschäftsordnung.
- (5) Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- (6) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Für Wahlen zur Jugendvertretung besteht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr das passive Wahlrecht. Die Bestellung eines/einer Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.
- (7) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Präsidium gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,

- c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 STGB) verliert.
- (4) Auf Antrag des Präsidiums entscheidet die erweiterte Vorstandschaft auf ihrer nächsten Sitzung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über den Ausschluss. Vor dem Antrag des Präsidiums an die erweiterte Vorstandschaft ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten bekannt zu geben; dieser/diese kann den Beschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Verstreicht diese Frist fruchtlos, so wird der Beschluss wirksam.
- (5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann das Präsidium seine Entscheidung für vorläufig vollziehbar erklären.
- (6) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Erweiterten Vorstand bei Vorliegen einer der in Abs. 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
- a) Verweis,
 - b) Ordnungsgeld, das der Erweiterte Vorstand in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei € 250,-
 - c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
 - d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- (7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag (Grundbeitrag) zu leisten. Über die Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühr und Grundbeitrag entscheidet der Erweiterte Vorstand auf Vorschlag des Präsidiums. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Die Nichtentrichtung des Beitrags nach erfolgloser schriftlicher Mahnung führt gem. § 6 (3) zum Vereinsausschluss.
- (2) Einem unverschuldet in finanzielle Not geratenen Mitglied kann der Beitrag gestundet bzw. für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Die Notwendigkeit der finanziellen Entlastung ist in einem schriftlichen Antrag an das Präsidium zu begründen, das über Art, Umfang und Dauer derselben abschließend entscheidet.
- (3) Die Entrichtung erfolgt grundsätzlich durch Lastschrifteinzug. Der Einzug ist auch vierteljährlich oder halbjährlich gegen Aufschlag einer Bearbeitungsgebühr möglich.
- (4) Neben dem Jahresbeitrag können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Hierüber entscheidet der erweiterte Vorstand. Die zusätzliche Geldleistung darf das Fünffache des Grundbeitrags nicht überschreiten.
- (5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- das Präsidium
- der Erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus
 - dem Präsidenten
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - dem dritten Vorsitzenden.
- (2) Das Präsidium (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils zu zweit.

- (3) Das Präsidium wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Präsidiums im Amt. Präsidiumsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Erweiterten Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- (4) Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiges Präsidium gewählt werden, so obliegt es dem zuletzt bestehenden Präsidium, hierüber das zuständige Registergericht sowie den Bayerischen Landessportverband und die Sportfachverbände in Kenntnis zu setzen.
- (5) Eine Wiederwahl ist möglich.
- (6) Verschiedene Präsidiumsämter können gleichzeitig von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Präsidiumsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Erweiterten Vorstand nicht besetzt werden kann. Die Besetzung verschiedener Präsidiumsämter durch eine Person ist für längstens zwei Amtsperioden möglich.
- (7) Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis kann die Vollmacht des Präsidiums durch die Geschäftsordnung beschränkt werden.
- (8) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (9) Das Präsidium erlässt eine Geschäftsordnung (GO). Sie regelt die Geschäftsverteilung im Präsidium und enthält Verfahrensregelungen und Ordnungen, die in Übereinstimmung mit den übrigen Satzungsvorgaben zu erstellen und laufend zu aktualisieren sind. Die GO ist die bindende Grundlage für die satzungskonforme Aufgabenerfüllung des Führungs- und Funktionspersonals einschließlich der Geschäftsstelle.
- (10) Nur Vereinsmitglieder können Mitglieder im Präsidium werden.
- (11) Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes ist in der Finanzordnung als Teil der Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Erweiterter Vorstand

- (1) Der Erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus
 - den Mitgliedern des Präsidiums
 - den Leitern der Abteilungen
 - den Beauftragten für besondere Aufgabenbereiche.
- (2) Das Präsidium legt die Aufgaben für die Besonderen Beauftragten fest und legt sie dem Erweiterten Vorstand zur Entscheidung vor.
- (3) Der Erweiterte Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein Präsidiumsmitglied einberufen und geleitet.
- (4) Der Erweiterte Vorstand fungiert als Beratungsgremium für Entscheidungen des Präsidiums. Dazu gehört auch, dem Präsidium die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden sowie die Bildung von Rücklagen vorzuschlagen.
- (5) Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder von einem Fünftel der wahlberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Präsidium beantragt wird.
- (3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch das Präsidium vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung sowie der ggfs. gestellten Anträge mit deren wesentlichen Inhalt. Die Einberufung ist mindestens auf der Internetseite der Sportgemeinschaft Rödental e.V. und im Amtsblatt der Stadt Rödental bekannt zu geben. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller abgegebenen gültigen Stimmen.

- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Präsidiums
 - Wahl der beiden Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichts
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über eine Vereinsauflösung
 - Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist ein Bericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (2) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.
- (3) Sonderprüfungen sind möglich.
- (4) Art und Umfang der Kassenprüfung sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 13 Abteilungen und besondere Beauftragte

- (1) Die Abteilungen und die besonderen Aufgabenbereiche bilden keine nebengeordneten Vereine. Sie sind rechtlich unselbstständig. Die Abteilungsleiter und die mit ihnen zusammenarbeitenden Besonderen Beauftragten sind zuständig für das organisatorische, sportliche und kulturell-gesellschaftliche Vereinsgeschehen.
- (2) Die Abteilungen geben sich eine Abteilungsordnung. Ihre Leiter führen ihren Bereich eigenverantwortlich im Sinne des Satzungszwecks und gemäß den Beschlüssen des Präsidiums, des Erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Abteilungen und die Besonderen Beauftragten sind zur Führung einer Nebenkasse befugt. Diese unterliegt in jeder Hinsicht der jederzeitigen Maßgabe und Kontrolle des Präsidiums.
- (4) Abteilungsleiter werden von den Angehörigen ihrer Abteilungen gewählt und durch Präsidiumsbeschluss bestätigt.

§ 14 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO
 - das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO
- (3) Weitere Vorgaben zur Sicherstellung des Schutzes personenbezogener Daten seiner Mitglieder werden in der Geschäftsordnung des Vereins festgelegt.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein.
- (2) Zur Beschlussfassung ist einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt keine Beschlussfassung zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (3) In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (4) Sofern eine Fusion mit anderen Sportvereinen die Auflösung des Vereins zur Folge hat, gelten die gleichen Maßnahmen wie unter vorstehendem Absatz (1).
Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Rödental mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins infolge einer Fusion mit anderen Vereinen gelten hinsichtlich der Verwendung des Vereinsvermögens die im Fusionsvertrag festgelegten Entscheidungen.

§ 17 Sprachregelung

Bei Verwendung der weiblichen oder männlichen Sprachform im Text der Satzung oder der Geschäftsordnung können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 18 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 29.03.2019 in der vorliegenden Fassung beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Präsident
Thomas Gehrlicher

1. Vorsitzender
Michael Scheler